

Kurztitel

Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 412/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Text**Abberufung**

§ 10. (1) Bei einer Abstimmung über die Abberufung eines Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes sind die Bestimmungen über die Wahl der Soldatenvertreter mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stimmzettel auf "ja" oder "nein" zu lauten haben.

(2) Jener Soldatenvertreter oder Ersatzmann, über dessen Abberufung abgestimmt wird, ist nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

(3) Für die Abberufung eines Soldatenvertreters oder Ersatzmannes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Soldatenvertreter oder Ersatzmann in seiner Funktion bestätigt.